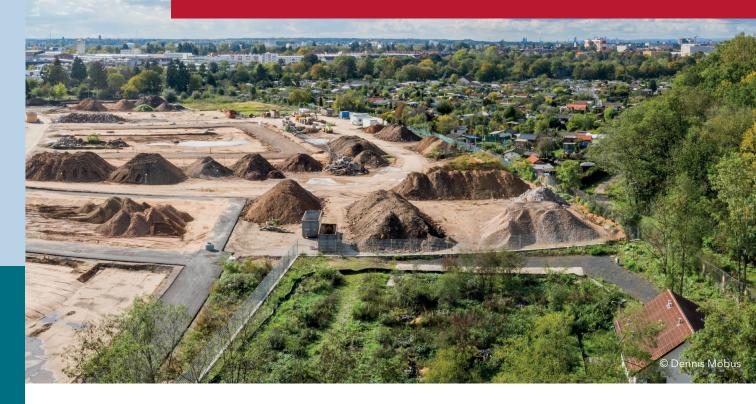
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum





RICHTLINIE

zur Förderung der Erstellung von Machbarkeitsstudien sowie der Begleitung von Vergabeverfahren zur Vorbereitung der Flächenentwicklung



Inhaltsverzeichnis

I. EINZELBESTIMMUNGEN

1.	Förderziel	4
2. 2.1	Gegenstand der Förderung Machbarkeitsstudien	!
2.2	Begleitung von Vergabeverfahren	
3.	Antragsberechtigte	(
4.	Zuwendungsfähige Ausgaben, Art und Höhe der Förderung	(
5.	Antrags- und Bewilligungsverfahren	(
5.1	Bewilligungsbehörde	
5.2 5.3	Antragstellung	
5.4	Verwendungsnachweis	
6.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	7
7.	Beihilferechtliche Einordnung	7
II.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1.	Maßgebliche Bestimmungen	8
2.	Kein Rechtsanspruch	8
3.	Refinanzierungsverbot	9
4.	Kumulierungsverbot	9
5 .	Prüfungsrecht	9
6.	Ausnahmen	10
7.	Subventionserhebliche Tatsachen	10
8.	Geltungsdauer	10

III. FÖRDERBERECHTIGTE KOMMUNEN



1. Förderziel

Das Land Hessen strebt in seiner Wohnungsbaupolitik an, den Zugang zu bezahlbarem Wohnraum zu verbessern, da die Wohnraumversorgung zu leistbaren Kosten ein Grundbedürfnis darstellt.

Mit der Förderung nach dieser Richtlinie sollen hessische Städte und Gemeinden bei ihren planerischen Vorbereitungen für eine Wohnungsbauentwicklung sowie den vergaberechtlichen Schritten für eine Flächenentwicklung durch Dritte unterstützt werden. Damit wird die Erschließung von zusätzlichem Wohnbauland angestrebt, auf dem zusätzlicher, möglichst bezahlbarer, Wohnraum geschaffen werden soll. Mit Hilfe der Förderung sollen während des Gültigkeitszeitraums dieser Richtlinie 40 Machbarkeitsstudien umgesetzt oder Vergabeverfahren begleitet werden.

Die Erstellung von Machbarkeitsstudien kann einen wichtigen Beitrag zur Entscheidungsfindung zum weiteren Vorgehen einer Kommune bei der Frage einer Flächenentwicklung für Wohnungsbau leisten. Sie kann beispielsweise auf der kostenfreien Beratung der "Initialberatung für Kommunen" des Landes Hessen aufbauen. Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie und ggf. notwendiger weiterer Fachplanungen außerhalb der Förderung soll eine Flächenentwicklung stattfinden. Hierbei soll der Schwerpunkt auf einer Wohnbebauung mit

angemessener Dichte liegen, wobei notwendige soziale Infrastruktur und ergänzende Einzelhandels- und Gewerbeflächen vorgesehen werden können. Die hierfür in der Regel notwendige Vergabe an ein privates Unternehmen, z. B. auch als Entwicklungsträger oder Treuhänder, erfordert spezifisches Fachwissen und personelle Ressourcen. Durch die Förderung der fachlichen Begleitung von Vergabeverfahren zur Vorbereitung der Flächenentwicklung soll es Kommunen erleichtert werden, dieses Fachwissen extern einzuholen. Im Falle einer Umsetzung können anschließend die Möglichkeiten in der Wohnraumförderung und/oder Städtebauförderung in Betracht kommen.

Das Land Hessen legt mit der Förderung nach dieser Richtlinie einen Schwerpunkt auf die Kommunen, die einen besonderen Wohnraumbedarf aufweisen. Dafür wird auf die Mieterschutzverordnung zur Festlegung der angespannte Wohnungsmarkt in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Förderberechtigt sind zudem die Partnerkommunen des Großen Frankfurter Bogens oder Kommunen, die im Landesentwicklungsplan in der jeweils geltenden Fassung als Mittel- oder Oberzentrum ausgewiesen sind. Die mögliche Wohnraumentwicklung soll damit auf die Kommunen fokussiert werden, die eine besondere Nachfrage aufweisen bzw. besondere landesplanerische Funktionen erfüllen.



2. Gegenstand der Förderung

2.1 Machbarkeitsstudien

Gegenstand der Förderung ist die Erstellung von Machbarkeitsstudien zur Prüfung der Entwicklungsoptionen einer Fläche zur Schaffung von Wohnraum sowie ggf. ergänzende zusätzliche Flächennutzungen. Die Machbarkeitsstudie soll eine geeignete Grundlage für den anschlie-Benden politischen Entscheidungsprozess hinsichtlich der Entwicklung neuer Baugebiete sein. Thematisch soll die Machbarkeitsstudie insbesondere Analysen zu Strukturdaten, Arbeitsmarkt/Wirtschaft, Wohnraumbestand, Wohnungsmarkt und Standort umfassen und daraus für das Untersuchungsgebiet Aussagen zu rechtlichen und planerischen Gegebenheiten ableiten, eine Stärken-Schwächen-Analyse sowie eine Bebauungskonzeption inklusive Wirtschaftlichkeitsbetrachtung umfassen.

2.2 Begleitung von Vergabeverfahren

Gegenstand der Förderung ist zudem die Begleitung von Vergabeverfahren zur Vorbereitung der Flächenentwicklung durch einen externen Dritten. Dies umfasst insbesondere die juristische Beratung bzw. Unterstützung der Kommune hinsichtlich der Erstellung der Vergabeunterlagen sowie der weiteren Durchführung des Vergabeverfahrens mit dem Ziel des Abschlusses eines Vertrages zwischen Kommune und einer Bieterin oder einem Bieter zur Flächenentwicklung für Wohnungsbau sowie ggf. ergänzende zusätzliche Flächennutzungen.

Liegt bereits eine Machbarkeitsstudie für eine Fläche vor, die den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, kann die Begleitung des Vergabeverfahrens direkt gefördert werden. Zudem entsteht durch die Förderung einer Machbarkeitsstudie keine Pflicht für eine Förderantragstellung zur Begleitung eines möglichen Vergabeverfahrens. Beide Fördergegenstände können somit unabhängig voneinander gefördert werden.

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind die hessischen Städte und Gemeinden, sowie Zusammenschlüsse von hessischen Gemeinden, die als Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt nach der Verordnung zur Bestimmung des Geltungsbereichs der bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung MiSchuV) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind, oder
- 3.2 Partnerkommune des Großen Frankfurter Bogens sind, oder

3.3 im Landesentwicklungsplan Hessen in der jeweils geltenden Fassung als Mittel- bzw. Oberzentrum ausgewiesen sind.

Kooperationsprojekte im Rahmen des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden, die aneinander angrenzen, sind förderfähig. Dabei müssen alle kooperierenden Gemeinden den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Der Zusammenschluss in der Organisationsform eines Zweckverbandes ist dafür nicht erforderlich.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben, Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer für Machbarkeitsstudien sowie 75.000 Euro ohne Umsatzsteuer für die Begleitung eines Vergabeverfahrens zur Vorbereitung der Flächenentwicklung.

§ 56 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes findet keine Anwendung.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum. Anträge sind zu richten an

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum Referat Wohnungsbau und Wohnungsrecht Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden.

Im Rahmen eines Kooperationsprojekts erfolgt die Antragstellung durch eine der beteiligten Gemeinden. Diese übernimmt gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum alle Rechte und Pflichten als Zuwendungsempfängerin im Rahmen des Förderverfahrens.

5.2 Antragstellung

Der Antrag ist elektronisch über die URL https://antrag.hessen.de/baulandoffensive2 zu stellen.

Im Antrag sind insbesondere Angaben zu machen über:

- das Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der beteiligten Gemeinde,
- den Namen der (Ober-)Bürgermeisterin oder des (Ober-)Bürgermeisters mit Kontaktdaten sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Projektbetreuung mit Kontaktdaten,
- die Projektbeschreibung, in der die Inhalte des Vorhabens (Kurzbeschreibung), der

Beitrag zur Zielerreichung (Zieldefinition), die Arbeitsschritte/Zeitplan sowie die Planung hinsichtlich der Gesamtausgaben/Finanzierung dargestellt werden,

- die Leistungsbeschreibung (Leistungsangebot) zur Erstellung der Machbarkeitsstudie bzw. zur Begleitung des Vergabeverfahrens zur Vorbereitung der Flächenentwicklung aus dem Angebot des zu beauftragenden externen Dritten sowie
- die Bestätigung, dass die Auftragsvergabe an den externen Dritten noch nicht erfolgt ist.

Im Rahmen eines Kooperationsprojekts sind folgende zusätzliche Angaben zu machen über:

- die Bevollmächtigung der antragstellenden Gemeinde durch die andere(n) Gemeinde(n) zur Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten im Rahmen des gesamten Förderverfahrens,
- alle beteiligten Gemeinden einschließlich Namen der (Ober-) Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister mit Kontaktdaten sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Projektbetreuung mit Kontaktdaten,

 das Vorliegen entsprechender Beschlüsse aller weiteren Gemeinden, die am Kooperationsprojekt beteiligt sind.

Anträge sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September eines Jahres abzugeben (Ausschlussfrist). Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen gleichmäßig auf diese Termine verteilt werden.

5.3 Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt (VV Nr. 7.4 zu § 44 LHO).

5.4 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der Verwendung erfolgt nach Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK). Abweichend davon wird die Vorlagefrist auf drei Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums festgelegt.

6. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsbehörde kann einen Bewilligungszeitraum von bis zu 24 Monate festlegen. Auf begründeten Antrag über die Antragsplattform kann dieser auf maximal 36 Monate nach Bewilligung verlängert werden.

Als besondere Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid wird durch die Bewilligungs-

behörde festgelegt, dass mit dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung eine vom Magistrat bzw. von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommene Machbarkeitsstudie vorzulegen bzw. der Abschluss eines Vergabeverfahrens zur Vorbereitung der Flächenentwicklung über die Antragsplattform zu bestätigen ist.

7. Beihilferechtliche Einordnung

Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen nach Nr. 2 stellen keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.



Maßgebliche Bestimmungen

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), die Regelungen des § 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

(HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Die ANBest-GK, Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

2. Kein Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



3. Refinanzierungsverbot

Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden

Leistungsvertrages zu werten. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Förderberechtigte oder der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.

4. Kumulierungsverbot

Für die Erstellung der Machbarkeitsstudien und die Begleitung des Vergabeverfahrens zur Vorbereitung der Flächenentwicklung nach dieser Richtlinie dürfen grundsätzlich keine anderen Wohnungsbau- oder anderweitige Fördermittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

5. Prüfungsrecht

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde oder von dieser beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Die Prüfrechte des Hessischen Rechnungshofs (§ 84 Abs. 1, Abs. 2 LHO) bleiben hiervon unberührt. Der Hessische Rechnungshof und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – sind gemäß den §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

6. Ausnahmen

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Das Hessische Ministerium der Finanzen ist zu beteiligen, wenn haushaltsrechtliche Belange betroffen sind.

7. Subventionserhebliche Tatsachen

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBI. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen werden ergänzend zu VV Nr. 3.6.2 zu § 44 LHO auch im Zuwendungsbescheid benannt.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

0458-VII-056-k-00004

III. FÖRDERBERECHTIGTE KOMMUNEN (Stand: Juli 2025)

Kommune	Mieterschutz- verordnung	Partnerkommune Gro- ßer Frankfurter Bogen	Mittel- oder Ober- zentrum
Allendorf (Eder)			•
Alsfeld			•
Bad Arolsen			•
Bad Hersfeld			•
Bad Homburg	•	•	
Bad Nauheim		•	
Bad Orb			•
Bad Schwalbach			•
Bad Soden	•		
Bad Soden-Salmünster			•
Bad Vilbel	•		
Bad Wildungen			•
Battenberg			•
Baunatal			•
Bebra			•
Bensheim			•
Bickenbach		•	
Biebesheim	•		
Biedenkopf			•
Bischofsheim	•	•	
Borken			•
Bruchköbel			•
Büdingen			•
Bürstadt			•
Butzbach			•
Darmstadt	•	•	•
Dieburg			•
Dietzenbach	•	•	
Dillenburg			•



Kommune	Mieterschutz- verordnung	Partnerkommune Gro- ßer Frankfurter Bogen	Mittel- oder Ober- zentrum
Dreieich	•	•	-
Egelsbach	•	•	
Eltville	•		
Eppstein		•	
Erbach (Odw.)			•
Erzhausen		•	
Eschborn	•		
Eschwege			•
Flörsheim	•		
Frankenberg (Eder)			•
Frankfurt am Main	•	•	•
Friedberg		•	
Friedrichsdorf	•	•	
Fritzlar			•
Fulda			•
Fuldabrück	•		
Geisenheim			•
Gelnhausen			•
Gießen			•
Ginsheim-Gustavsburg	•		
Gladenbach			•
Griesheim	•		
Groß-Gerau	•	•	
Groß-Umstadt			•
Groß-Zimmern	•		
Grünberg			•
Haiger			•
Hainburg	•		
Hanau		•	•
Hattersheim			•

Kommune	Mieterschutz- verordnung	Partnerkommune Gro- ßer Frankfurter Bogen	Mittel- oder Ober- zentrum
Heppenheim	•		•
Herborn			•
Heringen (Werra)			•
Hessisch Lichtenau			•
Heusenstamm	•	•	
Hochheim am Main		•	
Hofgeismar			•
Hofheim am Taunus		•	
Homberg (Efze)			•
Hünfeld			•
Hungen			•
Idstein			•
Karben		•	
Kassel			•
Kelkheim	•	•	
Kelsterbach	•	•	
Kiedrich	•		
Kirchhain			•
Königstein			•
Korbach			•
Kriftel	•	•	
Kronberg im Taunus		•	
Lampertheim			•
Langen	•	•	
Langenselbold	•		
Laubach			•
Lauterbach			•
Lich			•
Limburg			•
Lorsch			•
Mainhausen	•		
Maintal	•	•	
Marburg	•		•
Melsungen			•
Michelstadt			•
Mörfelden-Walldorf	•	•	
Mühlheim am Main		•	
Mühltal		•	
Nauheim	•		
Neu-Anspach	•		
Neu-Isenburg	•	•	
Nidda	-	-	
INIUUd			•

Kommune	Mieterschutz- verordnung	Partnerkommune Gro- ßer Frankfurter Bogen	Mittel- oder Ober- zentrum
Nidderau	•	•	
Niedernhausen		•	
Obertshausen	•	•	
Oberursel		•	
Offenbach am Main	•	•	•
Pfungstadt	•		
Raunheim	•		
Riedstadt		•	
Rodenbach		•	
Rödermark		•	
Rodgau			•
Rosbach	•		
Roßdorf	•		
Rotenburg a.d.Fulda			•
Rüdesheim			•
Rüsselsheim	•	•	
Schlüchtern			•
Schöneck		•	
Schwalbach	•	•	
Schwalmstadt			•
Seligenstadt			•
Sontra			•
Stadtallendorf			•
Steinbach	•	•	
Sulzbach		•	
Taunusstein			•
Usingen	•		
Vellmar			•
Viernheim	•		
Wächtersbach			•
Walluf	•		
Weilburg			•
Weiterstadt	•		
Wetzlar			•
Wiesbaden	•	•	•
Witzenhausen			•
Wolfhagen			•
Wöllstadt		•	
Zwingenberg		•	

